



# **AUSTRIAN SAILING FEDERATION**

## **Yachtregister- und Vermessungsordnung**

**Gültig ab 1.5.2023**

ÖSTERREICHISCHER SEGEL-VERBAND

Referat für Wettfahrtorganisation 7100 Neusiedl am See, Seegelände 10

Tel.: +43/2167/40 243 | [office@segelverband.at](mailto:office@segelverband.at)

Für den Inhalt verantwortlich: Günter Fossler

# Inhaltsverzeichnis

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 1     | Yachtregisterordnung .....                              | 3  |
| 1.1   | Ablauf der Erfassung im Yachtregister .....             | 3  |
| 2     | Vermessungsordnung .....                                | 5  |
| 2.1   | Präambel .....  | 5  |
| 2.2   | Grundlage der Vermessungen.....                         | 5  |
| 2.2.1 | Yachten mit Klassenbestimmungen .....                   | 5  |
| 2.2.2 | Yachten ohne Klassenbestimmungen .....                  | 6  |
| 2.3   | Allgemeine Vermessungsvorschriften .....                | 7  |
| 2.4   | Ausstellung eines Messbriefes .....                     | 8  |
| 2.5   | Verifizierung .....                                     | 8  |
| 2.6   | Vermessungskennzeichen.....                             | 9  |
| 2.7   | Die Organisation des Vermessungswesens.....             | 9  |
| 2.7.1 | Zulassung neuer Vermesser:.....                         | 10 |
| 2.7.2 | Ablauf der Zulassung.....                               | 10 |
| 2.7.3 | Pflichten des Vermessers: .....                         | 11 |
| 2.7.4 | Unvereinbarkeitsbestimmungen: .....                     | 12 |
| 2.7.5 | Kosten der Vermessung: .....                            | 13 |
| 2.8   | C-Vermesser .....                                       | 13 |
| 2.9   | Verhaltensregeln für offizielle Vermesser des OeSV..... | 13 |

Die Begriffe „Vermesser“, „Eigner“, „Segler“ etc. gelten in diesem Dokument in Bezug auf deren Tätigkeit und sind als solche geschlechterunabhängig. Um die Formulierungen leichter lesbar und verständlich zu gestalten, wird auf eine geschlechterspezifische Formulierung jedweder Art verzichtet.

# 1 Yachtregisterordnung

Die Yachtregisterordnung beschreibt die Aktivitäten zur Führung des Yachtregisters durch den OeSV. Das Yachtregister dient zur Verwaltung der Yachten der Mitglieder des OeSV. Auf Basis dieser Daten erfolgt

- Die Steuerung der Klassenpolitik (Olympische Klassen und Breitensport)
- Die Vertretung der Segler gegenüber öffentlichen Stellen.

Das Yachtzertifikat ist das vom OeSV ausgegebene Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Yacht eines Eigners vom OeSV anerkannt und mit einer Unterscheidungsnummer in das Yachtregister unter dem gemeldeten Namen eingetragen ist.

Die im Yachtregister verwalteten Bootsklassen sind im Anhang 1 der Wettfahrtordnung definiert.

Das gültige Yachtzertifikat ermöglicht dem Eigner der Yacht mit dieser an nationalen und internationalen Regatten teilzunehmen.

Die Ausgabe eines Yachtzertifikates erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Eigner muss Mitglied eines Verbandsvereines oder Einzelmitglied des OeSV sein.
- b) Für die Yacht liegt ein Vermessungsnachweis laut Tabelle 1 vor.
- c) Seitens des OeSV wird dem Eigner eine Unterscheidungsnummer für seine Yacht zugeteilt und die Yacht in das Yachtregister des OeSV eingetragen.

Die Gültigkeitsdauer eines Yachtzertifikates beträgt 3 Jahre.

Das Yachtzertifikat wird durch folgende Aktionen vor Ablauf der Frist ungültig:

- a) bei Veräußerung der Yacht
- b) bei einem Namenswechsel der Yacht
- c) bei der Zustandsveränderung einer Yacht

Zur Meldung dieser Veränderungen gibt es Formulare auf der OeSV-Website. Bei Verlust eines Yachtzertifikates kann ein Ersatz vom OeSV seitens des Eigners angefordert werden.

Ihre Unterscheidungsnummer behält eine Yacht auch bei Eigner- und Namenswechsel bis zur Löschung aus dem Yachtregister des OeSV bei. Ausnahme sind so genannten „Wunschnummern“, die entgeltlich erworben werden können oder persönliche Segelnummern, die beim Segler verbleiben. Wunschnummern oder persönliche Segelnummern sind nur nach Absprache mit der zuständigen Klassenvereinigung möglich.

## 1.1 Ablauf der Erfassung im Yachtregister

Die Messbriefe werden von den Vermessern des OeSV gemäß der Vermessungsordnung ausgestellt.

Die Messbriefe sind in Original dem OeSV einzureichen.

Die Messbriefe sind bei Eintragung vom OeSV mit dem jeweiligen Eintragungsdatum und der Unterscheidungsnummer zu versehen. Die Bootsklasse, die Unterscheidungsnummer, der Bootsname, das Vermessungskennzeichen sowie Daten zum Eigner werden in das Yachtregister eingetragen.

- a) das Original wird mit dem Yachtzertifikat dem Eigner seitens des OeSV ausgehändigt.
- b) eine Kopie verbleibt im Archiv des OeSV

Die Gebühr für die Ausstellung bzw. für die Verlängerung eines Yachtzertifikates wird jeweils vom Präsidium festgesetzt.

Die Gebührenverrechnung des OeSV erfolgt mit dem Eigner direkt.

## 2 Vermessungsordnung

### 2.1 Präambel

Bootseigner, Regattateilnehmer, Bootshersteller, Segelmacher, Klassenvereinigungen und Segelverbände haben ein Interesse daran, dass Boote den Klassenvorschriften entsprechen. Durch die Einhaltung der Vorschriften sind Boote bei Regatten vergleichbar, es wird der Austausch von Einzelteilen ermöglicht und Klassenboote erhalten ihren wirtschaftlichen Wert.

Die Aufgabe des Vermessers sind:

- a) die Einhaltung von bestehenden Klassenvorschriften im Rahmen einer Erstvermessung zu überprüfen oder zu verifizieren.
- b) bei Yachten ohne Klassenvorschrift nach den Richtlinien für Ausgleicher zu vermessen und die relevanten Daten zu dokumentieren.
- c) bei Kontrollvermessungen ausgewählte Daten des Messbriefs zu überprüfen.

Die Vermessungsordnung des OeSV hat den Zweck, alle Bestimmungen und Maßnahmen festzulegen, welche zur einwandfreien Überprüfung der Klassenzugehörigkeit von Segelbooten erforderlich sind und die Art der hierüber auszustellenden Nachweise zu regeln.

### 2.2 Grundlage der Vermessungen

Als Grundlage für jede Vermessung gelten folgende Bestimmungen für die Durchführung von Vermessungen im Einflussbereich des OeSV:

- Die Vorschriften von World Sailing, im Besonderen die „Racing Rules of Sailing“
- Die „World Sailing Equipment Rules of Sailing“ und deren Erläuterungen.
- Die einschlägigen Klassenvorschriften.
- Die Vermessungsordnung des OeSV

Diese Bestimmungen sind in der aktuell gültigen Version anzuwenden und detaillieren oder ersetzen die jeweils übergeordneten Bestimmungen.

Im Hinblick auf den Vermessungsmodus wird zwischen folgenden Klassen unterschieden:

#### 2.2.1 Yachten mit Klassenbestimmungen

Klassenbestimmungen stehen auf den Web-Pages von World Sailing, auf den Seiten des OeSV oder der Klassenvereinigungen aufgelistet.

#### **Einheitsklassen:**

Alle Boote werden auf Basis einheitlicher Klassenvorschriften gebaut. Diese sind sehr eng gefasst und lassen nur gewisse Toleranzen zu.

Grundprinzip: Alles, was nicht erlaubt ist, ist verboten.

## Konstruktionsklasse

Die Klassenvorschriften lassen dem Konstrukteur viele Freiheiten und legen nur Hauptabmessungen des Bootes fest. Innerhalb der Konstruktionsklasse segeln Boote verschiedener Konstrukteure gegeneinander.

Grundprinzip: Alles, was nicht ausdrücklich verboten ist, ist erlaubt.

### 2.2.2 Yachten ohne Klassenbestimmungen

Zur Ausstellung eines Yacht-Zertifikats und als Basis für die Ermittlung von Rennwerten bei Regatten nach Yardstick, IMS, ORC Club werden die Bestimmungen und Messbriefformulare für „Ausgleicher“ des OeSV herangezogen

## Ausgleicherklasse

Yachten, die nicht den Klassenbestimmungen für Einheitsklassen oder Konstruktionsklasse entsprechen, sowie Umbauten dieser Boote oder Eigenbauten, dürfen nicht diesen Bootsklassen zugordnet werden und auch nicht in die Nummernkreis dieser Klassen aufgenommen werden. Diese Boote bekommen das Klassenzeichen „X“ und eine fortlaufende Nummerierung zugewiesen und können damit an Regatten nach Ratingsystemen (z.B. Yardstick, ORC, IMS) teilnehmen.

## Werftklasse

Eine Werftklasse ist eine Einheitsklasse, deren Bauvorschriften durch eine Werft kontrolliert werden, die gleichzeitig im Besitz aller Rechte an dieser Klasse ist. Da diese Yachten nur durch lizenzierte Hersteller gebaut werden dürfen, gibt es oftmals keine eigenen Klassenvorschriften.

Sofern Klassenbestimmungen vorhanden sind, ist eine Vermessung als Einheitsklasse oder Konstruktionsklasse vorzuziehen.

| Kriterien                | Einheitsklasse   |   |                                  | Konstruktions-<br>klasse                | Ausgleicherklasse   |
|--------------------------|--|---|----------------------------------|---|---|
|                          | Ja   | Nein<br>(Werftklassen)  | Ja                               | Ja                                      | Nein  |
| Klassen-<br>bestimmungen |  |   |                                  |   |   |
| Vermessungsnachweis      | Klassenmessbrief   | OeSV –<br>Ausgleicher-<br>messbrief                               | Foto der World<br>Sailing Plaque | Klassenmessbrief                        | OeSV –<br>Ausgleicher-<br>messbrief   |
| Beispiele                | Yngling, Soling,<br>Shark, Optimist,<br>420, 470,...       | J70, Weta 4.4,<br>SeaScape, i550,<br>Sunbeam, Sun<br>Odyssey, ... | Laser, Zoom,<br>Nacra, 29er,...  | 15er, 16er, 20er,<br>Schärenkreuzer,... | Klassenboote, die<br>nicht nach den<br>Klassenvorschriften<br>vermessen wurden,<br>Eigenbauten,<br>Umbauten |
| Aufgabe<br>Vermesser     | v.a. Verifizierung<br>evt. Vermessung<br>lt. Klassenregeln | Eckdaten<br>erfassen  | klassenspezifisch                | Vermessung lt.<br>Klassenregeln         | Eckdaten erfassen   |

| Kriterien                  | Einheitsklasse   |  |  | Konstruktions-<br>klasse                                       | Ausgleicherklasse  |
|----------------------------|--|--|--|--|--|
| Aufgabe OeSV <sup>1)</sup> | Eintragung in<br>Bootsklasse<br>Ausstellung<br>Yachtzertifikat | Eintragung in<br>Bootsklasse<br>Ausstellung<br>Yachtzertifikat | Eintragung in<br>Bootsklasse<br>Ausstellung<br>Yachtzertifikat | Eintragung in<br>Bootsklasse<br>Ausstellung<br>Yachtzertifikat | Eintragung in X-<br>Klasse<br>Ausstellung<br>Yachtzertifikat |

Tabelle 1: Übersicht der Bootsklassen

<sup>1)</sup> Im Fall von RC-Segelbooten, Surfern, Kitem und Wingern wird nicht die Yacht, sondern der Eigner in das Register eingetragen

### 2.3 Allgemeine Vermessungsvorschriften

Die Vermesser sind angehalten, so zu handeln, das anzuwendende Klassenbestimmungen streng eingehalten werden. Sofern die Yacht nicht den Klassenbestimmungen entspricht kann die Yacht als Ausgleicher vermessen werden.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Technischen Referenten bzw. des Technischen Fachausschusses beim OeSV einzuholen.

Um eine Yacht voll vermessen zu lassen, richtet der Eigner einen Auftrag an einen Vermesser und vereinbart Ort bzw. Zeitpunkt der Vermessung. Der Vermesser gibt dabei die voraussichtlichen Kosten und Beiträge der Vermessung bekannt.

Als Vermessungsort ist grundsätzlich ein wettergeschützter, trockener, zugfreier, heller, ausreichend großer Platz mit möglichst ebenem Boden zu wählen, an dem - wenn erforderlich - eine Wiegemöglichkeit vorhanden sein soll.

Unbeteiligte und Zuschauer sind während der Vermessung fernzuhalten.

Dem Eigner obliegt es:

- a) Die Yacht in vollständig fertigem, vermessungsklarem Zustand an den vereinbarten Vermessungsort zu bringen.
- b) Die erforderlichen Hilfskräfte für die Ausrichtung, sichere Abstützung und Wägung der Yacht bereitzuhalten und die notwendigen Anweisungen zu geben.
- c) Während der Vermessung anwesend zu sein bzw. einen Bevollmächtigten zu entsenden, um allenfalls Notwendiges veranlassen zu können und Rückfragen des Vermessers zu beantworten.
- d) Bei Vermessungen im Ausland durch Vermesser des OeSV sind dem Vermesser vor Beginn der Vermessung die Hälfte der voraussichtlichen Vermessungskosten und Spesen auszuhändigen.

Der Vermesser sorgt für die notwendigen Vermessungsgeräte, der Eigner allenfalls für einen Vermessungshelfer. Der Vermesser gibt die Hinweise für die vermessungsgerechte Ausrichtung der Yacht. Die Vermessung wird vom Vermesser erst vorgenommen, nachdem er die Vollzähligkeit und vorschriftsmäßige Markierung aller Teile festgestellt und sich von der vermessungsgerechten Ausrichtung der Yacht überzeugt hat. Alle Maße und Werte, die in den jeweiligen Klassenvorschriften für die

Vermessung gefordert werden, müssen vom Vermesser gewissenhaft ermittelt und im Messbrief festgehalten werden. Stimmen Maße mit den Klassenvorschriften nicht überein, so ist die Ausstellung des Messbriefes bei sonstigem Entsprechen bis zur Behebung der Mängel zurückzustellen.

Erscheinen die zur Behebung der Mängel gemachten Vorschläge dem Vermesser nicht entsprechend oder besteht keine Klarheit über die erforderlichen Maßnahmen, so ist unter Angabe des genauen Sachverhaltes beim zuständigen Fachausschuss des OeSV rückzufragen.

Die einmal begonnene Vermessung ist möglichst bis zum Ende und in einem Zuge ohne Unterbrechungen durchzuführen, auch dann, wenn es zweifelhaft scheint, dass die Yacht den Klassenbestimmungen entspricht.

Dem Eigner oder dem von ihm benannten Bevollmächtigten ist jedoch vom Vermesser sofort nach der Feststellung mitzuteilen, dass er die Yacht nicht vermisst oder nicht vermessen dürfte.

Zieht der Eigner hierauf trotz des Hinweises auf allenfalls mögliche Änderungen seinen Antrag auf Vermessung zurück, so ist die Vermessung abzubrechen. Die Spesen sowie die Vermessungskosten sind zu bezahlen.

#### 2.4 Ausstellung eines Messbriefes

Der Messbrief ist die von einem offiziellen Vermesser des OeSV ausgestellte bzw. verifizierte Bescheinigung, dass eine Yacht in allen Teilen den Klassenbestimmungen entsprechend gebaut und ausgerüstet ist und dass sie als Yacht dieser Klasse anerkannt werden kann.

Ein Zusatzblatt zum Messbrief ist die von einem offiziellen Vermesser des OeSV ausgestellte Bescheinigung, dass die darin genannten losen Ausrüstungsteile einer schon vermessenen Yacht (Spiere, Segel, Ruder, Schwert) den einschlägigen Klassenbestimmungen entsprechen.

Jeder Messbrief ist erst dann gültig, wenn er ordnungsgemäß ausgefertigt, das Vermessungskennzeichen eingetragen und er vom Vermesser gestempelt und unterschrieben ist.

#### 2.5 Verifizierung

Die Verifizierung ist die formale Überprüfung eines von einem offiziellen ausländischen Vermesser ausgestellten Messbriefs, um ein vom OeSV anerkannter Messbrief zu werden. Die Verifizierung erfolgt durch einen OeSV-Vermesser.

Der Text dieser Verifizierung lautet: "Als Messbrief für den OeSV anerkannt". Dieser ist am Messbrief mit einem Vermessungskennzeichen anzubringen.

Zusatzblätter zu Messbriefen für Ausrüstungsteile, Segel,... die von einem offiziellen ausländischen Vermesser vermessen sind, gelten ohne Verifizierung auch in Österreich.

### **Sonderfall: Internationaler Bootsschein des DSV**

Der „Internationale Bootsschein“ des DSV ist ein amtlich anerkanntes Dokument für die Kennzeichnung von Booten, das im Unterschied zu Messbriefen von Einheits- oder Konstruktionsklassen nur wenige Daten enthält. Daher kann auf Basis dieses Dokuments keine Verifizierung für eine derartige Bootsklasse vorgenommen werden. In den meisten Fällen liegt aber der Originalmessbrief beim DSV auf und kann von diesem über das OeSV-Office angefordert werden.

### 2.6 Vermessungskennzeichen

Jede Yacht, für die ein Messbrief ausgestellt wird, ist mit einem dauerhaften und nicht verwechselbaren Vermessungskennzeichen zu versehen, wenn nicht eine andere eindeutige Seriennummer (Rumpfnr., World Sailing Plakette,...) vorhanden ist. Ein zuordenbares Kennzeichen ist auch auf den zum Boot gehörenden losen vermessungspflichtigen Ausrüstungsteilen anzubringen.

Später beschaffte vermessungspflichtige Ausrüstungsteile müssen vermessen und mit einem neuen Vermessungskennzeichen versehen werden.

Jede Vermessungskennzeichnung besteht aus:

- a) dem Logo des OeSV
- b) dem Kennbuchstaben des jeweiligen Vermessers,
- c) der laufenden Vermessungsnummer des betreffenden Vermessers,
- d) den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl,
- e) der Unterschrift oder Paraphe des Vermessers.

Diese Vermessungskennzeichnung bezieht sich nur auf die erfolgte Vermessung und ist unabhängig von Landeszeichen, Klassenzeichen und Unterscheidungsnummern. Es dient zur einwandfreien Identifizierung der Yacht und ihrer Ausrüstungsteile.

Die Vermessungskennzeichnung wird erst angebracht, nachdem bei einer Gesamtdurchsicht des Messbriefs die Vollständigkeit aller zu machenden Eintragungen und keine Widersprüche mit den Klassenvorschriften festgestellt wurden.

Die Vermessungskennzeichnung ist an leicht zugänglicher, jedoch der Abnutzung wenig ausgesetzte Stelle (vorzugsweise Kajütwand innen Steuerbord oder alternativ an der achterlichen Cockpitwand) anzubringen. Die Stelle, an der die Vermessungskennzeichnung angebracht wurde und das Kennzeichen sind im Messbrief einzutragen.

### 2.7 Die Organisation des Vermessungswesens

Der Fachausschuss für „Technik und Vermessungswesen“ setzt sich aus 4 Vermessern und dem Fachreferenten zusammen. Der Fachreferent (Technischer Referent) ist Präsidiumsmitglied und vertritt die Vorschläge und Anliegen der Vermesser im OeSV-Präsidium und internationalen Gremien.

Die Aufgaben des Fachausschusses sind:

- Koordinierung der Kontrollvermessungen bei Regatten und Erstvermessungen im Einflussbereich des OeSV
- Ausbildung und Zulassung von Vermessern (auch C-Vermessern)
- Laufende Weiterbildung der Vermesser
- Erstellung und Überprüfung der Einhaltung der Vermessungsordnung
- Entscheidung über Zweifelsfälle in Vermessungsfragen
- Beschaffung von Vermessungsgeräten, Formularen und sonstiger Ausrüstung, soweit sie nicht persönlichen zu beschaffen sind.
- Unterstützung der OeSV-Organe bei der Führung des Yachtregisters

#### 2.7.1 Zulassung neuer Vermesser:

Die Arbeit des Vermessers verlangt folgende Qualifikationen:

- Bezug zum Segelsport: Kenntnisse über Begriffe und Bezeichnungen im Segelsport (auch im englischem Originaltext), Abläufen und Zusammenhängen bei Regatten, Bauteilen und ihren Funktionen in Yachten.
- Technische Basiskenntnisse: Fähigkeit zum Zeichnungslesen, Anwendung von Messwerkzeugen, Konzeption und Bau von einfachen Hilfsmitteln zur Vermessung, Beurteilung von Klassenvorschriften
- Persönliche Eignung: Organisation von Kontrollvermessungen bei Veranstaltungen, Einteilung von Helfern, sicheres und anerkanntes Auftreten gegenüber den Seglern, Schiedsgericht und Veranstaltern

#### 2.7.2 Ablauf der Zulassung

Vorschlag des Vermessers durch einen Verbandsverein.

Entsprechendes Bewerbungsschreiben an den Fachausschuss.

Der zuständige Fachausschuss kann eine Aufnahme als Vermesser-Aspirant beschließen. Der Aspirant wird einem Vermesser zur Einschulung zugeteilt. Die Einschulung eines Aspiranten dauert 2 Jahre, in denen nachweislich an einer ausreichenden Anzahl von Erst- und Kontrollvermessungen mitzuwirken ist. An Vermesser-Aspiranten wird kein Spesenersatz geleistet.

Die Ernennung zum offiziellen Vermesser des OeSV erfolgt durch Beschluss des zuständigen Fachausschusses und kann auch nur für bestimmte Klassen gelten; bei Zulassung für weitere Klassen sind neuerliche Vermessungen unter Begleitung durchzuführen.

Die Ernennung tritt in Kraft, sobald die folgend angeführte schriftliche Erklärung unterfertigt an den OeSV zurückgesandt wurde.

*"An das Präsidium des Österreichischen Segel-Verbandes, Neusiedl am See.*

*Ich nehme das Amt eines offiziellen Vermessers des OeSV an und werde mich immer bemühen, meine Aufgaben zum Nutzen des österreichischen Segelsportes nach bestem Wissen und Können sachlich und einwandfrei durchzuführen und das Ansehen des Österreichischen Segel-Verbandes zu wahren. Die mir auferlegte Geheimhaltungspflicht werde ich beachten und die mir anvertrauten Vermessungsgeräte schonungsvoll behandeln. Sollte ich mein Amt zurücklegen, so werde ich alle mir übergebenen Gegenstände dem OeSV in Ordnung zurückstellen. Ich verpflichte mich, bei Kontrollvermessungen bei Regatten zur Verfügung zu stehen."*

Aufgrund dieses Schreibens bestätigt der OeSV den offiziellen Vermesser in seinem Amt und sendet ihm den Vermessungsstempel und Vermessungsplaketten zu.

### 2.7.3 Pflichten des Vermessers:

Jeder Vermesser übernimmt mit seinem Amt die Mitverantwortung für die Schaffung technisch einwandfreier Voraussetzungen im Segelsport. Der Vermesser muss sich stets bewusst sein, dass er als Treuhänder des OeSV in dessen Namen tätig ist und dass der OeSV ihm durch seine Betrauung mit der Tätigkeit als Vermesser sein volles Vertrauen schenkt.

Die oberste Aufgabe des Vermessers ist es, stets so zu handeln, dass jeder Segler das Vertrauen in die Richtigkeit der Regelanwendung hat.

Der OeSV erwartet von den Vermessern:

- Die Durchführung von Kontrollvermessungen im Rahmen von Regatten.
- Die Durchführung von Vermessungen aufgrund eines Antrages des Yachteigners oder seines bevollmächtigten Stellvertreters, gleichgültig, ob der Yachteigner Verbandsvereins-Mitglied ist oder nicht.
- Die Ausstellung der erforderlichen Messbriefe sowie die Verifizierung von Messbriefen.
- Die Führung eines Verzeichnisses (Vermesserbuch) zur Eintragung aller Vermessungen unter ihrer laufenden Nummer sowie aller für die Vermessung wichtigen Einzelheiten.
- Jährliche Erstellung und Ablage eines Vermesserberichts bis Ende des laufenden Jahres. Eine Vorlage dazu findet sich auf der Vermesserplattform.
- Die Anwendung der jeweils aktuellen Vorschriften.
- Die Anschaffung und Instandhaltung von persönlichen Messwerkzeugen (Maßbänder, Lehren, Winkel,...) in ausreichender Qualität und sonstiger Hilfsmittel (Stifte, Klebebänder, Büromaterial,...)
- Die Einhaltung des Ehrenkodex des OeSV für Personen, die ehren-, neben- oder hauptberuflich im organisierten Segel-, Surf- und Kite-Sport in Österreich tätig sind.

Der Vermesser hat die Pflicht, eine Vermessung abzulehnen, wenn der Zustand einer Yacht in Beziehung auf ihre Sicherheit bedenklich erscheint (Überalterung, wracker Zustand, vor einer Grundüberholung, mangelhafte Bauausführung, usw.).

Mitteilungen über offensichtlich beabsichtigte Umgehungen der Vorschriften sind vom Vermesser unter genauen Angaben des Tatbestandes dem zuständigen Fachreferenten beim OeSV zu melden. Mit der Ausstellung des Messbriefes ist bis zu einer Entscheidung zu warten.

Darüber hinaus sollen auch zwischendurch gemachte Beobachtungen über sich anbahnende Entwicklungen im Yachtbau und Segelsport dem OeSV mitgeteilt werden, um, wo erforderlich, Notwendiges beizeiten veranlassen zu können.

#### 2.7.4 Unvereinbarkeitsbestimmungen:

Unvereinbar mit den Befugnissen eines Vermessers ist es, eine Vermessung unter den nachstehenden Umständen durchzuführen (Ausnahmen siehe C-Vermesser):

- Wenn die zu vermessende Yacht oder Teile ganz oder zum Teil sein Eigentum sind oder von ihm selbst gebaut wurden.
- Wenn die Yacht oder Teile nach seinen Entwürfen gebaut, umgebaut oder diese Arbeiten von ihm in Auftrag gegeben wurden.
- Wenn der Vermesser am Betrieb des Erbauers irgendwie beteiligt oder interessiert ist.

Unvereinbar ist es mit den Befugnissen eines Vermessers, während der Vermessung Sonderaufzeichnungen an der Yacht vorzunehmen und Aufzeichnungen zu machen, welche über die in den Klassenbestimmungen geforderten hinausgehen.

Als Dienstgeheimnis hat der Vermesser alle Feststellungen über neue Formen, Verhältnisse und Bauweisen zu betrachten, welche nicht offensichtlich erkennbar, sondern nur durch die Vermessung feststellbar sind.

Unvereinbar mit den Pflichten des Vermessers ist es auch:

- Sich von irgendwelchen Personen in der Durchführung einer Vermessung auf das Geringste beeinflussen zu lassen.
- Sich in Meinungsstreitigkeiten über die Zulässigkeit irgendeines ihm nicht entsprechend erscheinenden Umstandes einzulassen.
- Die Klassenbestimmungen willkürlich auszulegen oder anzuwenden, ohne bei begründetem Zweifel beim OeSV rückgefragt zu haben.
- Mehrfache Funktionen im Rahmen von Veranstaltungen entgegen der OeSV-Wettfahrtordnung anzunehmen.

### 2.7.5 Kosten der Vermessung:

Der OeSV verrechnet für die Durchführung von Vermessungen und Ausstellung von Messbriefen einen Betrag, der durch die Vermesser einzuheben ist. Dieser Betrag steht in keinem Zusammenhang mit dem Ergebnis der durchgeführten Vermessung.

Außer den Beiträgen für die Durchführung von Erstvermessungen können Beiträge für Teilvermessungen, für die Ausfertigung von Abschriften und für Umschreibungen bzw. Überprüfungen und Verifizierungen ausländischer Messbriefe verrechnet werden.

Der Vermesser hat Anspruch auf Spesenersatz bei Erst- und Teilvermessungen, und zwar:

- Die Reisekosten vom Wohnsitz bis zum Vermessungsort und zurück.
- Die Kosten für Formular und Porto.

Die jeweils aktuellen Beträge sind auf der Homepage des OeSV ersichtlich

Der Vermesser hat Anspruch auf Reisekosten und Einsatzentgelte bei Kontrollvermessungen, die in der Wettfahrtordnung geregelt sind.

### 2.8 C-Vermesser

Segelmacher können mit dem OeSV eine Vereinbarung unterzeichnen, die es ihnen gestattet, selbst erzeugte Segel durch eigene Mitarbeiter vermessen zu lassen. Diese Segel sind mit der Vermessungsplakette im Halsbereich zu versehen. Der Segelmacher hat eine Person als C-Vermesser namhaft zu machen und entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Die Einhaltung der Vereinbarung kann durch den OeSV vor Ort kontrolliert werden. Siehe dazu auch die C-Vermesser-Verträge für weitere Details.

### 2.9 Verhaltensregeln für offizielle Vermesser des OeSV

Als grundlegende Verhaltensregeln gelten der "World Sailing Race Officials Code of Conduct" (April 2019) sowie der „Ehrenkodex des Österreichischen Segelverbands“.

Generell besteht die Arbeit der Vermesser darin die Einhaltung der Klassenbestimmungen für die jeweiligen Yachten zu überprüfen. Werden Abweichungen gegenüber den Klassenbestimmungen durch den Vermesser festgestellt, kommt es öfters zu Diskussionen mit dem Eigner der Yacht bzw. dem Steuermann oder einem Repräsentanten der Crew.

D.h. die Vermesser müssen in dieser Situation als wichtiger Repräsentant des OeSV entsprechendes Auftreten zeigen. Er muss mit großer Kompetenz, Korrektheit und Integrität die Auslegung der Klassenregeln darstellen und soll den Sport in würdiger Form vertreten.

Dazu wird folgendes von den Vermesser erwartet:

- a) Hohes Maß an Wissen der aktuellen Klassenvorschriften, der Racing Rules of Sailing (RRS), der Equipment Rules of Sailing (ERS) und den Wettfahrtregeln.

- b) Es wird zu jeder Zeit ein höfliches, unparteiisches Verhalten vorausgesetzt. Dies nicht nur gegenüber den Seglern sondern insbesondere auch gegenüber den Kollegen, Coaches, den offiziellen Organisatoren, dem Veranstalter, dem Club und anderen bei der Organisation beteiligten Personen.
- c) Vor der Annahme einer Vermessung hat sich der Vermesser davon zu überzeugen, dass die Unvereinbarkeitsbestimmungen nicht verletzt werden.
- d) Jede Tätigkeit oder sonstige Involvierung im Zuge seiner Tätigkeit als Vermesser soll mit größter Sorgfalt, Objektivität und Diskretion vorurteilslos und ohne Einbeziehung von persönlichen Interessen durchgeführt werden.
- e) Sicherstellung dass Gerechtigkeit ausgeübt und diese auch umgesetzt wird.
- f) Den Regeln der Klassen- und Regattavorschriften, jenen des OeSV bzw. von World Sailing sowie diesen hier festgelegten oder anderswo veröffentlichten Verhaltensregeln für Vermesser zu folgen und diese auch zu vertreten.
- g) Vertrauliche Information der Segler, der Jury und der Bootsbauer sind als solche zu behandeln und für sich zu behalten. Informationen über spezielle Bootsbauweisen sind ebenfalls vertraulich zu behandeln sofern diese den Klassenvorschriften entsprechen (wenn der/die Vermesser den Eindruck hat, dass die Klassenvorschriften nicht eingehalten werden sind entweder der Klassenvermesser, der/die nationaler Vermesser der Klasse oder World Sailing zu verständigen). Ebenfalls vertraulich zu behandeln sind Informationen über Beratungen der Jury außerhalb einer Jurybesprechung während und nach einer Veranstaltung.
- h) Während Vermessungen, Besprechungen, Jury-Sitzungen, etc. ist es untersagt Alkohol oder Drogen einzunehmen. Der Vermesser hat sich stets mit Würde und Anstand zu benehmen.
- i) Während der Vermessung oder Inspektion von Segel, in Jury Besprechungsräumen, auf Jury-Booten mit anderen offiziellen Vertretern der Veranstaltung ist das Rauchen untersagt.
- j) Rechtzeitig zur Vermessung oder Jury-Besprechungen zu erscheinen und volle Aufmerksamkeit der Besprechung entgegen zu bringen.
- k) Ausreichend Zeit einzuplanen, so dass eine Anwesenheit von Beginn der Veranstaltung bis zum Ende der Protestfrist nach dem Ende der letzten Wettfahrt bzw. einer eventuell anschließenden Verhandlung eines Vermessungs-Protests möglich ist.
- l) Tragen von angemessener Kleidung am Land und auf dem Wasser.
- m) Vermeidung von unnötigen finanziellen Ausgaben während der Vermessung sowie nur legitimierte Spesenersatz beantragen.
- n) Der Vermesser soll in einer guten körperlichen Konstitution sein, damit die Konzentrationsfähigkeit über mehrere Tage hinweg gewährleistet werden kann.
- o) Sich kultureller Unterschiede bewusst sein.

- p) Der Vermesser soll während der Veranstaltung sichtbar anwesend und zugänglich sein und sich entsprechend internationalen Vermessern verhalten.
- q) Auch andere Ansichten und Sichtweisen berücksichtigen sowie diplomatisches Verhalten zeigen.
- r) Der Vermesser soll die Fähigkeit besitzen unter Druck zu arbeiten und schwierige Entscheidungen zu treffen. Persönliche Interpretationen von Klassenregeln sind zu vermeiden. Wenn die Klassenregeln Interpretationsspielräume zulassen sollte entsprechend der World Sailing Regel 26.11 vorgegangen werden.
- s) Keine Anweisungen oder Hinweise an Eigner oder Bootsbauer geben, die die Geschwindigkeit bzw. die Effektivität oder die Konstruktion der Yacht beeinflussen oder verbessern können.
- t) Der Vermesser soll auch Klassenvereinigungen helfen die Klassenbestimmungen zu verbessern oder zu vereinfachen. Es sollte aber keine Vermessung nur dem Selbstzweck dienen.

Ein Vermesser soll sich entsprechend der OeSV (bzw. der World Sailing) Philosophie verhalten und diese auch vertreten. Ein Vermesser der dem zuwider handelt riskiert einen Verlust seiner Legitimierung.